

Taubenhaltung und privates Nachbarrecht

Von Rainer auf der Straße

Die Brieftaubenhaltung wird zunehmend schwieriger. Viele Klagen und Sorgen, die deswegen an den Verband herangetragen werden, beweisen das. Da gibt es einmal Streitigkeiten mit den Baubehörden, die geplante Brieftaubenschläge nicht genehmigen wollen oder bereits errichtete Taubenschläge beanstanden und bisweilen sogar deren Abbruch verfügen. Da gibt es aber auch Streitigkeiten mit Nachbarn, die sich gestört fühlen und deshalb die Einschränkung der Taubenhaltung oder sogar die gänzliche Abschaffung der Tauben verlangen.

Nun darf uns dieser Tatbestand nicht sonderlich verwundern: Wir leben in einem Land, in welchem die Menschen immer dichter zusammenrücken, da ihr Lebens- und Wohnbereich kleiner und kleiner wird. Und wir leben in einer Zeit, die den Menschen immer mehr abverlangt und sie deshalb empfindsamer und unduldsamer werden läßt. In einem solchen Land und in einer solchen Zeit ist es zwangsläufig nicht mehr leicht, ein Hobby zu betreiben, dessen Ausübung sich auf das eigene Grundstück nicht beschränken läßt.

So leitete unser ehemaliger Vizepräsident, Herr Horst Althoff, bereits im Jahre 1974 seine Abhandlung über „Rechtsgrundlagen und Rechtsprobleme der Brieftaubenhaltung“ (veröffentlicht in Folge 23 und Folge 24/1974 und Folge 45/1979 der Zeitschrift „Die Briefftaube“) ein, und leider sind die Probleme, die in diesem Aufsatz beschrieben worden sind, seitdem für die Züchterschaft keineswegs geringer geworden. Im Gegenteil: Fast jeder von uns weiß aus eigener Erfahrung zu berichten, daß der Raum, der erforderlich ist, um Briefftauben halten zu können, noch kleiner, dagegen aber die Anforderungen im Berufsleben größer geworden sind in den letzten 15 Jahren. Unsere (Mit-)Menschen reagieren daher heute oftmals noch überempfindlicher gegenüber tierischen Geräuschen und Bewegungen und fühlen sich durch unsere Tauben immer öfter belästigt und gestört.

Zwar sollten wir einerseits unseren Nachbarn (und auch den Behörden) mit Verständnis gegenüber übertreten; andererseits besteht

aber auch überhaupt keine Veranlassung, von vornherein klein beizugeben. Stets ist es aber wichtig, die Rechtsgrundlagen, wie sie in Konfliktfällen mit Nachbarn und/oder Behörden zum Tragen kommen können, wenigstens vom Grundsatz her zu kennen.

Diese einschlägigen Rechtsgrundlagen sollen an dieser Stelle jedoch nicht erörtert werden. Insofern würde eine solche Darstellung lediglich eine Wiederholung der bereits zitierten Abhandlungen von Herrn Althoff sein können. Dessen seinerzeitigen Veröffentlichungen geben einen sehr anschaulichen und ausführlichen Überblick über die Rechtslage in Taubenhaltungsangelegenheiten. Auf dieses Kompendium, das bei der Verbandsgeschäftsstelle auch noch in beschränkter Zahl vorrätig ist, darf also diesbezüglich verwiesen werden. Im übrigen steht selbstverständlich auch unsere Rechtsabteilung für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Beitrag wollen wir demgegenüber

einmal anhand eines aktuellen Gerichtsurteiles zeigen, wie die einschlägigen Gesetze in der Praxis zur Anwendung gelangen können. Auf eine Kommentierung dieser Entscheidung wird dabei bewußt verzichtet, da das den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde.

Das Landgericht Kassel hatte sich in seinem Urteil vom 31. 3. 1989 (2 S 482/88) mit einer Klage gegen einen Briefftaubenzüchter zu befassen, der in einem sogenannten Mischgebiet ca. 15 m von dem Grundstück des klagenden Nachbarn entfernt auf einer Garage Briefftauben hielt.

Der Nachbar begehrte mit seiner Klage zweierlei: 1. Schadensersatz wegen angeblich durch die Tauben unseres Sportfreundes verursachte Beschädigungen und 2. Unterlassung der Taubenhaltung, hilfsweise Reduzierung der Taubenzahl auf 20 und Umsetzung des Taubenschlages. Das Gericht (es handelte sich um das Berufungsgericht) wies die Klage des Nachbarn im vollen Umfange ab.

Die Entscheidungsgründe lauten u. a. wie folgt:

Die zulässige Berufung ist in der Sache unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz für seine angeblich durch die Tauben des Beklagten verbogene Fernsehantenne aus § 833 Satz 1 BGB. Dem Kläger ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht der Nachweis gelungen, daß die Antenne tatsächlich von Tauben des Beklagten verbogen wurde. Die Beweiswürdigung des Amtsgerichts dazu ist zutreffend. Die dazu als Zeugen vernommene Ehefrau des Klägers und der Fernsehtechniker ... haben zu der unmittelbaren Kausalität der Beschädigung der Antenne durch Tauben des Beklagten nichts bekunden können.

In der Berufungsbegründung ist dazu nichts erheblich Neues vorgetragen worden. Daß „teilweise 6 bis 8 Tauben auf der Antenne gesessen haben“, sagt nichts über die konkrete Ursächlichkeit des Aufsitzens der Tauben für die Be-

schädigung der Antenne. Der Kläger mag aus seiner Sicht einen gewissen Verdacht dahingehend haben, der Nachweis dafür ist ihm jedoch nicht gelungen.

Auch im Hinblick auf die Beschädigungen des Schutzanstriches des Freisitzes auf dem Garagendach konnte der Kläger keinen Beweis für seine Behauptung erbringen, daß diese Schäden durch die Tauben des Beklagten verursacht worden sind und dieser deshalb als Tierhalter dafür nach § 833 Satz 1 BGB hafte. (Wird im Urteil näher ausgeführt.)

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Unterlassung von jeglicher Taubenhaltung durch den Beklagten aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB. Eine generelle Duldungspflicht der Taubenhaltung überhaupt ergibt sich bereits daraus, daß der Beklagte die Tauben unstreitig mit ausdrücklicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung hält. Bauliche Anlagen für eine „kleinere Brieftaubenzucht“ sind selbst in reinen Wohngebieten zulässig (Urteil des OVG Lüneburg vom 26. September 1980, 6 OVG A 188/78). Die Grundstücke der Beteiligten liegen sogar in einer „gemischten Baufläche“, wo mithin noch eher als in einem reinen Wohngebiet gewisse Störungen hinzunehmen sind.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch darauf, daß der Beklagte nicht mehr als 20 Tauben hält. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist ihm nicht der Nachweis gelungen, daß sein Grundstück durch die zur Zeit vom Beklagten gehaltenen Tauben „wesentlich“ beeinträchtigt werde.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann nach § 906 BGB die Zuführung von Beeinträchtigungen durch Geräusche und Beschmutzungen, die von einem Nachbargrundstück ausgehen, insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. § 906 BGB findet nach herrschender Meinung, der

die Kammer sich anschließt, auf Einwirkungen durch Taubenflug entsprechende Anwendung. Zwar wird man die Tauben selbst nicht als eine „ähnliche Einwirkung“ wie die in § 906 Abs. 1 BGB aufgezählten sogenannten „unwägbarer Stoffe“ (Gase, Dämpfe, Gerüche, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusche, Erschütterungen) ansehen können. Die entsprechende Anwendung rechtfertigt sich jedoch, weil nicht so sehr die Tiere als solche eine das Eigentum störende Beeinträchtigung darstellen, sondern in erster Linie die von ihnen ausgehenden Geräusche und Beschmutzungen. Diese Einwirkungen aber fallen unter § 906 Abs. 1 BGB. Ein uneingeschränkter Abwehranspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB, der die in § 906 BGB geregelte nachbarrechtliche Interessenabwägung unberücksichtigt läßt, würde das Ausfliegen der Tauben — und damit eine der Natur der Tiere entsprechende Taubenhaltung — selbst dann verbieten, wenn die von den Tauben verursachten Einwirkungen nur unwesentlich oder ortsüblich sind. Das erscheint mit der in § 906 BGB zum Ausdruck kommenden Zielsetzung des Gesetzgebers nicht vereinbar (OLG Düsseldorf, OLGZ 80, 16 ff. m. w. N.).

Nach der Beweisaufnahme steht nicht fest, daß das Grundstück des Klägers durch die Tauben des Beklagten mehr als unwesentlich beeinträchtigt würde. Der Amtsrichter hat bei dem Ortstermin nichts Derartiges feststellen können. Im ersten Rechtszug war sogar von damals angeblich 120 vom Beklagten gehaltenen Tauben die Rede. In der Berufungsbegründung hat der Kläger vorgetragen, daß der Beklagte ca. 80 bis 100 Tauben besitze. Demnach sind es weniger geworden als im Verfahren des ersten Rechtszuges. Dann kann sich zwischenzeitlich von der Zahl her und von der Art der Auswirkungen von der Taubenhaltung, wie sie der Amtsrichter beim Ortstermin festgestellt hat, nichts zum Nachteil des Klägers verändert haben. In der Berufungsverhandlung hat der Kläger — persönlich angehört — erklärt, daß der Beklagte „jetzt 25 bis 30 Tauben“ halte. Von einer derart geringen Zahl von Tauben — die maßgeblich ist, da es auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung an-

kommt — kann keine wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers ausgehen. Gewisse Beeinträchtigungen, gewisse Geräusche und Beschmutzungen, die im natürlichen Verhalten der Tiere liegen und nicht abzustellen sind, muß der Kläger hinnehmen. Die von ihm selbst begehrte Reduzierung auf 20 Tauben ist bei der jetzt vom Beklagten gehaltenen Zahl von ca. 25 bis 30 Tauben ohnehin nur geringfügig und unwesentlich überschritten.

Daß die Tauben gelegentlich im Flug über das Grundstück des Klägers Kot verlieren (und dabei vielleicht sogar einmal — in 9 Jahren — die Ehefrau des Klägers getroffen worden sein mag), muß hin genommen werden. Als „wesentliche Beeinträchtigung“ in der Nutzung des Grundstücks des Klägers kann dies nicht gewertet werden. Störungen in der „Nachtruhe“ können dem eigenen Vorbringen des Klägers zufolge nicht eintreten, da die Tauben seinen Angaben zufolge nachts nicht fliegen, die Taubenschläge vielmehr morgens nicht vor 7.30 Uhr geöffnet werden. Auch sonst hält der Beklagte sich seinen nicht in Abrede gestellten Angaben zufolge jahreszeitmäßig an gewisse Flugverbote der Behörden.

Von einer wesentlichen Beeinträchtigung des Grundstücks des Klägers kann jedenfalls bei der derzeit gehaltenen geringen Anzahl von nur ca. 25 bis 30 Tauben nicht ausgegangen werden. Zu beachten ist dabei, daß maßgebend für die Wesentlichkeit einer Beeinträchtigung nicht das subjektive Empfinden eines vielleicht besonders sensiblen Nachbarn sein kann, sondern das Empfinden eines normalen Durchschnittsmenschen im Hinblick auf Natur und Zweckbestimmung des Grundstückes in seiner konkreten Beschaffenheit entscheidend ist (vgl. dazu Jauernig, BGB, 4. Aufl., § 906 Anm. 2a m. w. N.).

Zu beachten ist dabei auch die Lage der Grundstücke. Zu Recht hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, daß die Bewohner einer gemischten Baufläche im Sinne von § 6 Baunutzungsverordnung im Gegensatz zu Bewohnern eines reinen Wohngebietes gewisse Störungen in Kauf nehmen müssen. Wer sich in einem solchen Gebiet niederläßt, muß seine Anforde-

— ANZEIGE —



GLUTABO®+
„Der Energieträger“

Theodor Backs

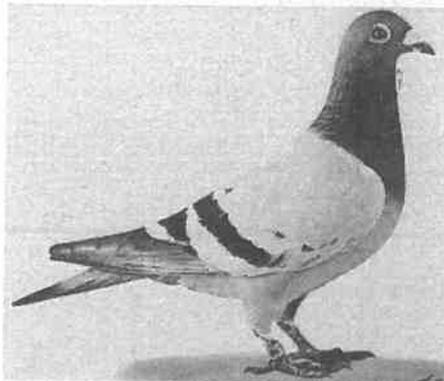
3056 Rehburg-Loccum 4 · Tel. (05037) 3564

zung, z. B. an die Wohnruhe, mindern. Indiz gegen eine wesentliche Beeinträchtigung durch die Tauben des Beklagten ist letztlich, daß sich unstreitig der direkte Nachbar des Beklagten — zwischen den Grenzen der Grundstücke der Beteiligten liegt in ca. 13 bis 15 m Breite das Grundstück eines Dritten — in all den Jahren noch nie durch vom Beklagten gehaltene Tauben belästigt gefühlt hat. Da die Anflugrichtung in den Taubenschlag des Beklagten direkt über das Grundstück dieses dritten Nachbarn sich erstreckt, müßte dieser um so mehr in der Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt sein als der in einiger Entfernung wohnende Kläger.

Der Kläger hat schließlich nicht den hilfswise beantragten Anspruch auf Umsetzung der drei Ausflugsöffnungen des Taubenschlages in die entgegengesetzte Richtung. Eine wesentliche Beeinträchtigung seines Grundstücks durch die Tauben des Beklagten liegt aus den genannten Gründen nicht vor. Die Versetzung der Anflugöffnungen würde im übrigen auch deshalb wenig helfen, da die Tauben dem eigenen Vortrag des Klägers zufolge im wesentlichen bei „Kreisflügen“ sein Grundstück überfliegen, woran sich durch Veränderungen der Anfluglöcher nichts Wesentliches ändern dürfte.

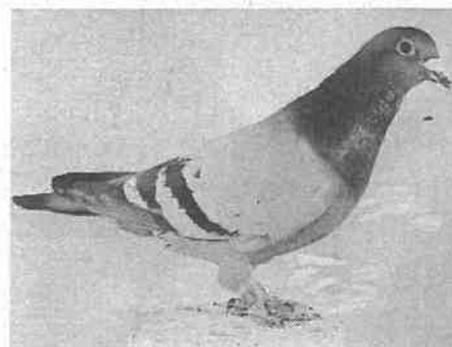
Die Berufung war nach all dem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Leistungstauben 1988



02361-81-148, 11/12 Preise mit 4280 Preis-km, bester Vogel der RV Südoldenburg-Stüd, Miterringer der 1. RV-, 1. FG-, 2. KV-Meisterschaft, der Meisterschaft der Zeitschrift sowie 15. Bezirksmeister des Verbandes, insgesamt 59 Preise

Züchter und Eigentümer: Werner Kamp, Damme

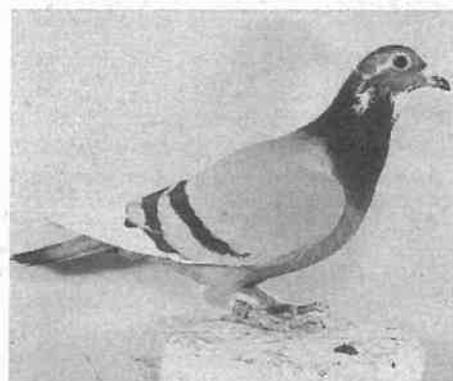


09861-84-292, 11/12 Preise mit 3577 Preis-km, zweitbesten Vogel in der RV Steigerwald und sechstbesten Vogel im KV 142, Miterringer der 1. RV- und 1. KV-Meisterschaft sowie der Bronzemedaille



06297-84-818, 12/12 Preise mit 4818 Preis-km, bester Vogel der RV Harburg, 8. As-Vogel auf Bundesebene mit 913,17 Punkten, 1. Konkurs ab Basel, Miterringer der Bronzemedaille

Züchter und Eigentümer: Manfred Frahm, Harburg



09861-84-300, 11/12 Preise mit 3405 Preis-km, drittbestes Weibchen in der RV Steigerwald, Miterringerin der 1. RV-Altier- und 1. RV-Weibchenmeisterschaft sowie der Bronzemedaille

Züchter und Eigentümer: Joachim Loerke, Priesendorf Fotos: M. Seitz



- ANZEIGE -

4839

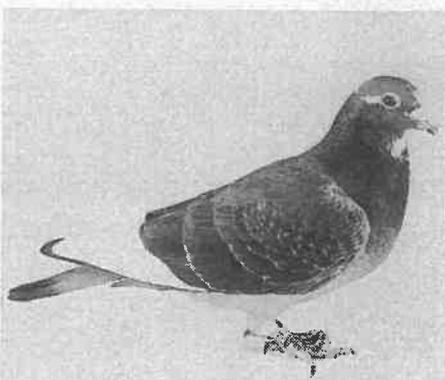
Für eine erfolgreiche Saison 1989



Silberpfeil-Reise-1-Kapsel

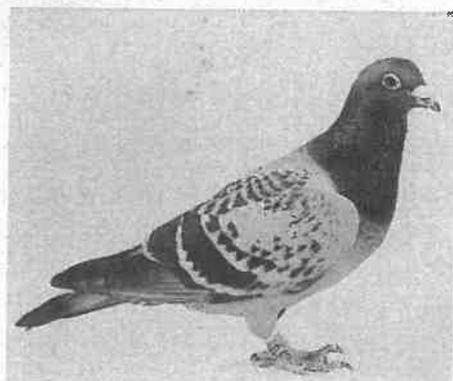
Das beste Aufbaupräparat, das wir Ihnen bieten können! Für besseres Wachstum der Nestjungen und für eine schnellere Regeneration der Reisetauben.

Klaus-Gritsteinwerk KG, Postfach 2180, 4980 Bünde ☎ 052 23/81 21



05394-86-1105, 10/13 Preise mit 3758 Preis-km, 9. As-Vogel im 28. Bezirk.
Züchter: Hanfried Sebrantke, Heroldsbach

Eigentümer: Hanfried Sebrantke, Heroldsbach



09758-85-227, 10/13 Preise mit 3543 Preis-km
Züchter: H. P. und W. Seubert

Beide Tauben sind Miterringer der 1. RV-, 1. FG- und 1. KV-Meisterschaft sowie der Gold- und Bronzemedaille.